



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 16

Freitag, den 11. Mai

2012

INHALT:

A Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung der Stadt Emden
Änderung der Satzung über die Bildung
eines Seniorenbeirates der Stadt Emden. 96

B Bekanntmachungen der Gemeinden

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
Nr. 0702 „Sondergebiet Einzelhandel“
der Gemeinde Großheide 98

1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Krummhörn
über Aufwands-, Verdienstausschlag- und
Fahrkostenentschädigung vom 26.05.2003. 98
Amtliche Bekanntmachung Vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 160V der Stadt Norden;
Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB;
Gebiet: Westlinter Weg. 98
Bekanntmachung der 1. Änderung zum Bebauungsplan
Nr. 0604 der Gemeinde Wirdum. 99

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachungen der Stadt Emden Änderung der Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates der Stadt Emden

Gemäß der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 26. April 2012 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates der Stadt Emden

Präambel

Emden verfügt seit vielen Jahren über gute und vielfältige Angebote im Bereich der Altenhilfe. Bereits im Jahre 1993 hat die Stadt als eine der ersten Kommunen in Niedersachsen zur Förderung der aktiven Teilnahme ihrer älteren Einwohnerinnen und Einwohner am gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben einen Seniorenbeirat gebildet. Der wahrnehmbare gesellschaftliche Wandel, unter anderem die stetige Zunahme der älteren und hochbetagten Menschen, stellt die Stadt Emden vor immer neue Herausforderungen. Im Zuge notwendiger Anpassungsmaßnahmen ist auch der Seniorenpolitik in Emden ein neuer Stellenwert beizumessen. Um Rat und Verwaltung bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben in diesem Politikbereich gezielter zu unterstützen und an den gegenwärtigen Bedürfnissen ausgerichtet zu gestalten, wird die Satzung vom 10. Juni 1993 in der Fassung vom 4. November 2004 geändert.

§ 1 – Zweck und Ziele –

- (1) Die Stadt Emden setzt sich zum Ziel, die aktive Teilnahme der in Emden lebenden Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben zu stärken und zu fördern. Zu diesem Zwecke bildet sie einen Seniorenbeirat.
- (2) Der Seniorenbeirat vertritt die Belange aller in Emden lebenden Seniorinnen und Senioren gegenüber Rat und Verwaltung der Stadt Emden sowie gegenüber allen Diensten, Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen, die für diese Menschen Bedeutung haben.
- (3) Seniorinnen und Senioren im Sinne dieser Satzung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Emden, die das 55. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2 – Aufgaben und Pflichten –

- (1) Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, den Rat, dessen Ausschüsse und Fachgremien sowie die Verwaltung der Stadt Em-

den in allen Fragen, die zum eigenen Wirkungskreis der Stadt Emden gehören und die Seniorinnen und Senioren in Emden allgemein betreffen, zu beraten. Das kann durch Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen geschehen.

- (2) In seinem Aufgabenbereich versteht sich der Seniorenbeirat als Organ der gegenseitigen Unterstützung und Beratung, der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches im Rahmen der Altenhilfe.
Er will Seniorinnen und Senioren über sie betreffende Angelegenheiten regelmäßig informieren und sie zur aktiven Mitarbeit in allen Lebensbereichen anregen, um ihnen so die Möglichkeit zu geben, selbst ihre Interessen zu vertreten und für sich eigenständig Angebote zu entwickeln.
- (3) Für die Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhält der Seniorenbeirat jährlich ein Budget, welches im Haushalt der Stadt Emden festgelegt wird. Aus dem Budget erhalten weder die Mitglieder des Seniorenbeirates noch die Mitglieder der Delegiertenversammlung eine Zuwendung. Die Verwendung des Jahresbudgets übernimmt der Seniorenbeirat eigenverantwortlich und weist dessen satzungsgemäße Verwendung gegenüber der Verwaltung der Stadt Emden bis spätestens zum 31.03. des folgenden Haushaltsjahres nach.
- (4) Vor dem vom Rat der Stadt Emden für ihn bestimmten Ausschuss gibt der Seniorenbeirat mindestens einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht.

§ 3 – Rechtsstellung –

- (1) Der Seniorenbeirat ist ein freiwillig gebildetes Gremium zur Wahrnehmung der Interessen von Seniorinnen und Senioren für den Wirkungsbereich der Stadt Emden mit beratender Funktion.
- (2) Das Gremium führt den Namen "Seniorenbeirat der Stadt Emden".
- (3) Der Seniorenbeirat ist unabhängig gegenüber Parteien, Verbänden, sonstigen Organisationen und der Kommune. Er arbeitet parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (4) Der Seniorenbeirat selbst nimmt keine Aufgaben der Altenhilfe wahr.
- (5) Die Mitarbeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich und wird entsprechend der Entschädigungssatzung (Satzung der Stadt Emden über die Regelung des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausschlages der Ratsmitglieder, der Ausschussmitglieder i.S. der §§ 51 (6) und 53 NGO, der Mitglieder der Beiräte in der Stadt Emden sowie ehrenamtlich tätiger Personen) der Stadt Emden vom 23. Oktober 1996 in der jeweils gültigen Fassung honoriert.

§ 4 – Mitwirkungsrechte –

- (1) Die Verwaltung der Stadt Emden informiert den Seniorenbeirat frühzeitig über Planungen und Vorhaben, soweit diese die Belange der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Emden berühren, und hört ihn hierzu an.
- (2) Der Seniorenbeirat hat das Recht, in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren in der Stadt Emden betreffen, Empfehlungen und Anregungen an die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister zu richten. Über diese Empfehlungen und Anregungen ist der jeweils zuständige Fachausschuss zu informieren. Schriftliche Stellungnahmen des Seniorenbeirates werden den jeweiligen Ratsvorlagen beigelegt.
- (3) Der Rat der Stadt Emden bestimmt die Fachausschüsse, in denen der Seniorenbeirat beratend mitwirkt.

§ 5 – Amtszeit, Bildung und Mitglieder der Delegiertenversammlung –

- (1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der in der Stadt Emden in der Altenarbeit aktiv tätigen Organisationen, Einrichtungen und Dienste. Hinzu können nicht im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 organisierte Einzelpersonen kommen. Einzelpersonen sind Seniorinnen und Senioren im Sinne des § 1 (3).
- (2) Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister fordert Organisationen, Einrichtungen und Dienste und Einzelpersonen per Aufruf in der örtlichen Presse auf, ihre Vertreterin / ihren Vertreter für die Delegiertenversammlung unter Nennung von Namen, Geburtsdatum und Anschrift bis spätestens 28 Tage vor der konstituierenden Sitzung des Rates der Stadt Emden bei der Verwaltung zu benennen. Der Aufruf richtet sich auch an Einzelpersonen, die zur Mitarbeit in der Delegiertenversammlung bereit sind, sich selbst unter Nennung von Namen, Geburtsdatum und Anschrift bis spätestens 28 Tage vor der konstituierenden Sitzung des Rates der Stadt Emden bei der Verwaltung zu melden. Die Organisationen, Einrichtungen und Dienste und die Einzelbewerber werden in einem Verzeichnis zusammengefasst.
- (3) Das Verzeichnis der in der Altenarbeit tätigen Organisationen, Einrichtungen und Dienste, die berechtigt sind, eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Delegiertenversammlung zu entsenden, inklusiv der berechtigten Einzelbewerber, wird vom Rat der Stadt Emden beschlossen.
- (4) Nicht oder nicht rechtzeitig gemeldete Vertreterinnen / Vertreter von Organisationen, Einrichtungen und Diensten sowie Einzelbewerber, die die Voraussetzungen dieser Satzung nicht erfüllen, werden zur Delegiertenversammlung nicht zugelassen.
- (5) Die Organisationen, Einrichtungen und Dienste im Sinne des Satzes 1 haben das Recht, bei Ausscheiden ihres / ihrer Delegierten eine Ersatzperson bei der Stadt Emden zu benennen und zu entsenden.
- (6) Ein Delegierter kann ohne Angabe von Gründen und ohne Bindung an eine Frist durch schriftliche Erklärung von seinem Mandat zurücktreten. Die Erklärung ist gegenüber dem / der Vorsitzenden des bestehenden Seniorenbeirates oder – soweit ein Seniorenbeirat nicht besteht oder eine Vorsitzende / ein Vorsitzender oder eine stellvertretende Vorsitzende / ein stellvertretender Vorsitzender des Seniorenbeirates nicht vorhanden ist – gegenüber dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin abzugeben.
- (7) Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind
 - die Wahl von sieben Mitgliedern des Seniorenbeirates aus ihrer Mitte,
 - die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Seniorenbeirates,
 - die Gestaltung der satzungsgemäßen Arbeit des Seniorenbeirates durch Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und die Einbringung von Themen sowie
 - die Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichtes des Seniorenbeirates.
- (8) Die Tätigkeit der Delegiertenversammlung ist rein ehrenamtlich und unentgeltlich. Es werden keinerlei Aufwendersatz, Zuwendung oder Entschädigung gewährt.
- (9) Die Amtszeit der Delegiertenversammlung entspricht der Wahlperiode des Rates der Stadt Emden. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung der Delegiertenversammlung und endet mit

dem Ende der Amtszeit des Rates.

- (10) Die konstituierende Sitzung der Delegiertenversammlung erfolgt spätestens 56 Tage nach der Konstituierung des Rates der Stadt Emden.
- (11) Die Delegiertenversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Ihre Sitzungen sind öffentlich. Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Delegiertenversammlung. Einschränkungen bei der Ausübung des Wahlrechts werden gemäß §§ 34 (2) und 35 (2) NGO geregelt.
- (12) Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister oder ein/e von ihr / ihm benannte/r Vertreter/in lädt schriftlich zur ersten Zusammenkunft der Delegiertenversammlung ein und leitet die Sitzung. In weiteren Sitzungen übernimmt diese Aufgaben der / die Vorsitzende des Seniorenbeirates.

§ 6 – Amtszeit und Bildung des Seniorenbeirates –

- (1) Die Amtszeit des Seniorenbeirates entspricht der Wahlperiode des Rates der Stadt Emden.
- (2) Der Seniorenbeirat besteht aus 13 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus sieben durch die Delegiertenversammlung gewählten, fünf vom Rat benannten Personen und einer Vertreterin / einem Vertreter der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner.
- (3) Gewählt wird durch eine geheime Wahl. Wählbar sind alle Mitglieder der Delegiertenversammlung, die am Wahltag das 55. Lebensjahr vollendet haben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Versammlungsleiterin / der Versammlungsleiter zieht. Alle nicht gewählten Kandidatinnen / Kandidaten bilden entsprechend der Stimmzahl ein Nachrückerverzeichnis.
- (4) Werden nicht mehr als sieben Kandidatinnen / Kandidaten für die Wahl in den Seniorenbeirat vorgeschlagen, findet eine Wahl nicht statt. Die vorgeschlagenen Kandidatinnen / Kandidaten bilden dann mit den vom Rat benannten Personen und der Vertreterin / dem Vertreter der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner den neuen Seniorenbeirat.
- (5) Werden aus der Delegiertenversammlung weniger als vier Kandidatinnen / Kandidaten für den Seniorenbeirat vorgeschlagen, ist festzustellen, dass ein Seniorenbeirat nicht gebildet werden kann. Eine erneute Wahl kann in der nächsten Delegiertenversammlung erfolgen.
- (6) Über das Wahlergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (7) Ein Beiratsmitglied kann ohne Angabe von Gründen und ohne Bindung an eine Frist durch schriftliche Erklärung von seinem Mandat zurücktreten.
- (8) Scheidet ein aus der Delegiertenversammlung gewähltes Mitglied während der Wahlperiode aus dem Seniorenbeirat aus, so rückt die Person nach, die bei der Wahl der sieben Mitglieder des Seniorenbeirates die nächsthöhere Stimmzahl erhalten hat. Stehen keine Nachrücker mehr zur Verfügung, muss in der folgenden Delegiertenversammlung eine Nachwahl erfolgen. Scheidet ein vom Rat benanntes Mitglied oder die Vertreterin / der Vertreter der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner aus, so haben der Rat bzw. die Heimbewohnerinnen und Heimbewohner ein neues Mitglied zu benennen.
- (9) Der Seniorenbeirat erfüllt seine Aufgaben im Sinne dieser Satzung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und legt sie der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung vor.

§ 7 – Sitzungen des Seniorenbeirates –

- (1) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich.
- (2) Der Seniorenbeirat tritt zum ersten Mal binnen eines Monats nach Beginn seiner Amtszeit, im Übrigen so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch viermal im Jahr.
- (3) Vertreter/innen der Verwaltung und des Rates der Stadt Emden haben ein Teilnahmerecht an den Sitzungen.

§ 8 – Der Vorstand –

Der Seniorenbeirat wählt für seine Amtszeit aus dem Kreis seiner Mitglieder den / die Vorsitzende/n, den / die stellvertretende/n Vorsitzende/n und den / die Schriftführer/in. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit entsprechend der jeweils geltenden Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Stadt Emden.

§ 9 – Satzungsänderungen –

Änderungen der Satzung werden vom Rat der Stadt Emden beschlossen. Die Delegiertenversammlung hat das Recht, selbst oder auf Anregung des Seniorenbeirates der Stadt Emden dem Rat Änderungen vorzuschlagen.

§ 10 – Inkrafttreten –

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Emden, den 04.05.2012

Stadt Emden

B.Bornemann - Oberbürgermeister

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 0702 „Sondergebiet Einzelhandel“ der Gemeinde Großheide

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großheide hat am 30.11.11 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 0702 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 0702 ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB bei der Gemeinde Großheide, Schlossstrasse 10, 26532 Großheide während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde

Großheide unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Großheide, den 07.05.12

Gemeinde Großheide

Der Bürgermeister
Weber

1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Krummhörn über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Fahrkostenentschädigung vom 26.05.2003

Aufgrund der §§ 10, 44, 45, 55 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG vom 17.12.2010) (Nds. GVBl S. 348) hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 23.04.2012 folgenden Satzungsantrag beschlossen:

Artikel 1

In § 3 (1) Satz 2 wird der Buchstabe b) gestrichen und unter Buchstabe a) wird der Wortlaut geändert auf stv. Bürgermeister. Die Aufwandsentschädigung für stv. Bürgermeister wird mit Beginn der laufenden Legislaturperiode auf 150,00 € festgesetzt.

In § 3 (1) Satz 3 wird der Buchstabe b) gestrichen und unter Buchstabe a) wird der Wortlaut geändert auf stv. Bürgermeister. Die Fahrkostenpauschale für stv. Bürgermeister wird mit Beginn der laufenden Legislaturperiode auf 100,00 € festgesetzt.

Artikel 2

Dieser Satzungsantrag tritt mit Wirkung vom 01.05.2012 in Kraft.

Krummhörn, den 23.04.2012

Gemeinde Krummhörn

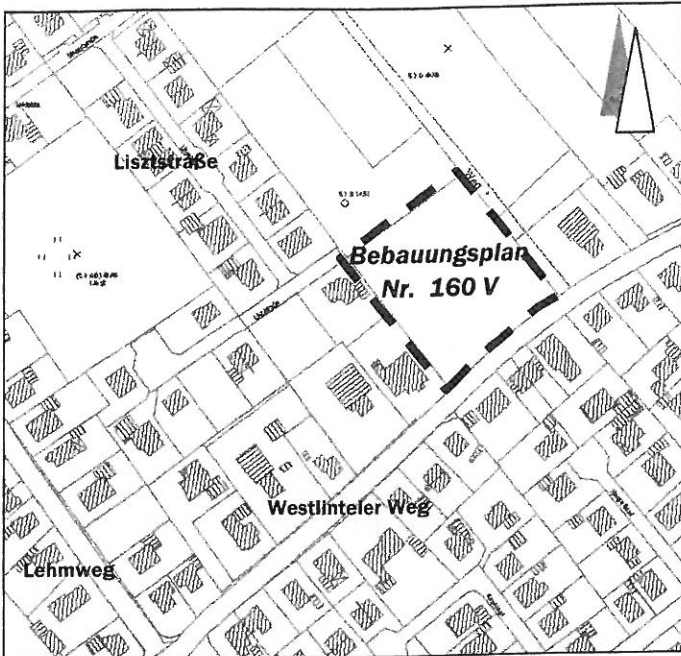
Saathoff
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 160V der Stadt Norden; Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB; Gebiet: Westlinteler Weg

Der Rat der Stadt Norden hat am 20.03.2012 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 160V gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des o. a. Bauleitplanes ist aus nachstehendem Übersichtsplan ersichtlich (s. nächste Seite).

Mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 16 für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden vom 11.05.2012 tritt der o. a. Bauleitplan in Kraft.



Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan und seine Begründung werden im Fachdienst 3.1 - Stadtplanung und Bauaufsicht - der Stadt Norden, Am Markt 43 während der Öffnungszeiten (Mo bis Fr. von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr; Do von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Norden unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Norden, den 27.04.2012

Stadt Norden - Die Bürgermeisterin: B. Schlag

Bekanntmachung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 0604 der Gemeinde Wirdum

Der Rat der Gemeinde Wirdum hat am 24.10.11 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0604 nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:

Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 0604 Änderung Nr. 1 der Gemeinde Wirdum



Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Wirdum, Neulander Weg 15, 26529 Wirdum während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wirdum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wirdum, den 08.05.12

Gemeinde Wirdum

Der Bürgermeister
Tuitjer